



## **Förderprogramm „Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) – Jugendeinrichtungen inklusive ISBA“**

### **Handlungsfeld: „Soziales“**

#### **1. Zielsetzung des Förderprogramms**

Die gesetzlichen Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten §11 SGB VIII sowie das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW. Ergänzende Gültigkeit hat ebenso der kommunale Kinder- und Jugendförderplan.

Ziele und Inhalte der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ dienen der Förderung und Entwicklung von jungen Menschen. Die Angebote sollen diese zur Subjektbildung/Selbstbildung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendliche in der Stadt. Sie ist inklusiv, da sie die uneingeschränkte Teilhabe, die völlige Gleichstellung und das Recht auf Selbstbestimmung für jeden Menschen voraussetzt. Für und mit den Kindern und Jugendlichen werden qualitativ hochwertige und ansprechende Freizeitangebote in der Stadt entwickelt. Hier findet außerschulische Bildung statt. Kinder und Jugendliche treffen sich freiwillig mit Peergroups, auch unabhängig ihrer Schulform, ihrer Lebensräume und ihrer kulturellen Zugehörigkeit. So kommt der Kinder- und Jugendarbeit als zentrales Element der Jugendhilfe große Bedeutung und Verantwortung für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen zu.

OKJA bedeutet kontinuierliche Beziehungsarbeit, da sie den ganzen Menschen in seiner Lebenswelt in den Blick nimmt. Sie ist universell, komplex und kein Massenbetrieb. Beziehungsarbeit ist deshalb so notwendig, da genau diese Kinder und Jugendliche häufige Beziehungsabbrüche in ihrer Biographie erleben und Beständigkeit und damit Halt und Orientierung benötigen. Dazu ist hauptamtliches und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal unerlässlich.

Ein Qualitätsmerkmal der OKJA ist die Lebensweltorientierung. Die Lebensweltorientierung setzt kleine räumliche Einheiten, wie zum Beispiel das Einzugsgebiet einer Einrichtung, voraus. Darüber hinaus fördert die OKJA mit ihren pädagogischen Ansätzen gezielt die Mobilität ihrer Zielgruppe. Die OKJA trägt dem ganzheitlichen Ansatz Rechnung.

Die Angebotsstruktur der OKJA ist bedarfsgerecht und vielschichtig. Sie zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu stärken und zu fördern, damit sie eigenständige Entscheidungen treffen können. OKJA basiert auf der Grundlage der geschlechterdefinierten und -sensiblen Arbeit, der Partizipation, der interkulturellen Orientierung, Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt und der Gesundheitsorientierung. OKJA setzt an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen an.

Die OKJA ist vernetzt in sozialräumlichen Strukturen und schafft im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Austausch, Abstimmung und Synergieeffekte.

Unabhängig vom Sozialraum gibt es zielgruppenspezifische Angebote für die gesamte Stadt.

Die Angebote der OKJA basieren auf einem Qualitätsmanagement. Evaluation und Wirksamkeitsdialog sind Standard.

Die OKJA ist bezüglich ihrer Angebotsstruktur offen und flexibel für inhaltliche und strukturelle Veränderungen.

Eine wesentliche Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die Unterstützung aus Sicht der Jugendhilfeplanung benötigen.

## **2. Was wird gefördert?**

Die einrichtungsbezogene Jugendarbeit (Jugendzentren) beinhaltet nachfolgende Produktgruppen:

- offener Bereich
- Beratung und Begleitung
- inhaltliche Angebote
- Mobile Arbeit (Einzelmaßnahmen nach Bedarf)
- Ferienaktivitäten
- Veranstaltungen und Events
- Informelle Stabilisierende Bildungsangebote (ISBA)

Die nachfolgenden Profile der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Querschnittsaufgaben sind inkludiert) finden in den Produktgruppen ihren Niederschlag.

### **Altersgruppe**

Die Altersspanne der Besucherinnen und Besucher in der OKJA liegt in der Regel zwischen 6 und 22 Jahren. Die Altersgruppe der 12 – 17jährigen gehört zur Kerngruppe der Jugendeinrichtungen. Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund der analysierten Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden.

### **Inklusion**

Die Einrichtungen der OKJA setzen den Prozess der Entwicklung inklusiver Konzepte und nachhaltiger Strukturen aktiv fort. Inklusion wird dabei nicht als Option verstanden, sondern als Recht aller Kinder und Jugendlichen auf gleichberechtigte Teilhabe. Der ganzheitliche Ansatz bezieht sich auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die Träger und Einrichtungen und ist sozialräumlich verortet. Inklusion ist ein Standard der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### **Geschlechtersensibilität**

Einrichtungen der OKJA sind geschlechtersensibel auszurichten. Einer Unterrepräsentierung von Mädchen\* oder Jungen\* ist gezielt, u. a. durch attraktive Angebote entgegenzuwirken, die sich an den jeweiligen Interessen der Mädchen\* und an den jeweiligen Interessen der Jungen\* orientieren.

### **Anerkennung bestehender gesellschaftlicher Vielfalt**

Die Einrichtungen der OKJA schaffen Räume und Angebote, in denen gesellschaftliche Vielfalt anerkannt und sichtbar wird. Auf Grundlage diskriminierungskritischen Diversitätsverständnisses schafft die OKJA Gelegenheitsstrukturen, in den jungen Menschen von Reduktion entlastet werden und gesellschaftliche Pluralität erfahrbar wird.

### **Partizipation**

Die Angebote der OKJA werden von jungen Menschen mitbestimmt und sind an ihren Interessen ausgerichtet. Die zugrunde liegende strukturelle Vielfalt in der OKJA bietet jungen Menschen einen Erfahrungsraum, in denen Mitsprache und Demokratie strukturell und konkret erfahrbar wird. Die OKJA leistet so einen Beitrag zur Demokratiebildung, der sich in der individuellen und praktischen Erfahrung von Mitsprache und Anerkennung realisiert.

### **Förderung der Medienkompetenz**

Die Mediennutzung gehört zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat den Auftrag und die Chance, Teilhabe zu ermöglichen und Medienkompetenz zu fördern.

### **Arbeit in der Sozialraumimmobilie**

Offene Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als Ressource im Sozialraum. Sie stellt eine wesentliche Infrastruktur für außerschulische Freizeit- und Bildungsarbeit dar. Ihre zentrale Aufgabe besteht darin, Räume bzw. Ressourcen bereit zu stellen und Treffmöglichkeiten außerhalb von Schule und Elternhaus zu bieten.

### **Mobile Arbeit**

Mobile Arbeit als einrichtungsbezogene und ortsgebundene Arbeit gehört zu den Grundsätzen der OKJA und wird im Konzept der jeweiligen Jugendeinrichtung beschrieben. Der Radius der Mobilen Arbeit kann je nach Bedarfslage das Einzugsgebiet der Jugendeinrichtung verlassen. Die Fachkräfte der OKJA setzen offensiv die Methode der Mobilen Arbeit als Ressource ein mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche dort zu erreichen, wo sie sich aufhalten. Durch die Flexibilität der Mobilen Arbeit ist es möglich auf Bedarfe der jungen Menschen zeitlich, örtlich und inhaltlich einzugehen. Der Zugang zu Mobilen Angeboten ist sehr niederschwellig und bietet allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilhabe und zeichnet sich durch heterogene Gruppen aus. Mobile Arbeit findet im Sozialraum statt und unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Aneignung von eigenen Räumen.

### **Spezialisierte Einrichtungen**

Spezialisierte Einrichtungen der OKJA haben den Auftrag, sozialpädagogisch definierte Zielgruppen oder spezialisierte Themengruppen anzusprechen. Ihre Auftragslage ergibt sich aus den entsprechenden Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses, u. a. auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen, beispielsweise im Jugendschutzbereich.

### **Informelle Stabilisierende Bildungsangebote im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (ISBA/ ehemals ÜMB)**

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, für Kinder und Jugendlichen ab dem zehnten Lebensjahr (bzw. der 5. Klasse) einen stabilisierenden Rahmen für schulische Unterstützung zu schaffen. Sie halten außerdem Spiel- und Beschäftigungsbereiche vor, die den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum der Entwicklung bieten. Die Möglichkeit eine warme Mahlzeit zu erhalten, muss gewährleistet sein. Durch eine Entwicklungsvereinbarung zwischen Kindern/Jugendlichen und der Einrichtung werden verbindliche Absprachen getroffen, welche die individuelle Entwicklung unterstützen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung besteht die Möglichkeit, mit dem Kind/Jugendlichen einen individuellen Förderkontrakt abzuschließen, der in regelmäßigen Abständen mit ihm besprochen, ausgewertet und weiterentwickelt wird. Bei den Inhalten der Vereinbarung geht es nicht nur um schulische Inhalte, sondern vor allem um sozialpädagogische Themen wie Soziales Lernen, Motivation, Umgang mit Frustration etc. Die Entwicklungsvereinbarung soll sich an der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen orientieren. Der Zielerreichungsgrad der Vereinbarung wird grundsätzlich dem Kind/Jugendlichen über ein Feedback gespiegelt.

Bei Bedarf und nach Zustimmung aller Beteiligten kann der Kreis der beteiligten Akteure an der Vereinbarung erweitert werden (z.B. Eltern, ASD-Mitarbeiter\*innen, Lehrer\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen).

Neben der individuellen Förderung gilt es, die Gruppe (mind. 10 TN) an sich als Lernfeld für die jeweiligen Kinder und Jugendlichen zu nutzen. Das Grundprinzip der Jugendarbeit ist, das Angebot partizipativ zu gestalten. Über verschiedenste Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten wie bspw. Essensplanung, Programmgestaltung in den Ferien etc. soll dieses Grundprinzip auch im Rahmen des verbindlichen Bildungsangebots deutlich werden. Besonders das pädagogische Freizeitangebot soll sich mit dem der Jugendeinrichtung verschränken.

Das Angebot besteht mindestens 15 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag) und orientiert sich an den Unterrichtszeiten bzw. dem Unterrichtsende der Schulen.

Jede Maßnahme ist von mindestens 1 pädagogischen Fachkraft inhaltlich zu begleiten. Das Personal kann sowohl auf Honorarbasis/ als Ergänzungskräfte tätig sein, als auch hauptamtlich beim Träger angestellt werden. Die Hinzuziehung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ist erstrebenswert. Sie ersetzen aber keine pädagogischen Fachkräfte. Praktikant\*innen können unter der Voraussetzung eingesetzt werden, dass sie entsprechend ihrem Ausbildungsziel durch sozialpädagogische Fachkräfte angeleitet werden.

Die Zeitspannen von Mittagessen, Hausaufgabenhilfe und pädagogischem Angebot sind variabel und den jeweiligen örtlichen und individuellen Bedürfnissen anzupassen.

Die stabilisierenden Bildungsangebote finden grundsätzlich ganzjährig, auch während der Schulferien statt. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind an die Öffnungstage der jeweiligen Einrichtung anzupassen. Die Hauptschließzeit darf nicht in der Schulzeit liegen. Die Angebote in den Ferien können in Absprache mit den Eltern flexibel gestaltet werden.

### **3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Einrichtungen gefördert werden?**

#### **3.1 Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen (Konzeptionen)**

Es liegt ein mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmtes pädagogisches Konzept vor, welches im Rahmen des einmal jährlich durchgeführten Wirksamkeitsdialogs immer wieder überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Konzepten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexueller Ausbeutung ist für alle Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2012 gemäß §§ 45, 79a SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben.

Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen.

#### **3.2 Qualifikation der Mitarbeiter\*innen**

Hauptamtliche Fachkräfte müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Bachelor oder Master der Sozialen Arbeit oder ähnliche Qualifikationen im pädagogischen Bereich verfügen. Ein Fachhochschulabschluss bzw. Hochschulabschluss ist zwingend.

Fachkräfte dürfen nicht durch Honorarkräfte ersetzt werden. Die fachliche Besetzung der Kinder- und Jugendeinrichtungen soll unter paritätischen Gesichtspunkten erfolgen. Die Einstellung von Erzieher\*innen ist eine Ausnahme.

Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Der Träger trägt für die Qualitätsentwicklung und Fortbildung seiner Fachkräfte Sorge.

Honorarkräfte und Ergänzungskräfte in der OKJA sollen eine ihrem Einsatz entsprechend ausreichende Qualifikation haben. Dabei können auch Student\*innen in einer pädagogischen

Ausbildung und/oder Schüler\*innen in einer pädagogischen Ausbildung besonders berücksichtigt werden. Der Träger entscheidet in eigener Verantwortung über die notwendige Qualifikation.

### **3.3 Öffnungszeiten**

Die Einrichtungen müssen mindestens 200 Öffnungstage pro Kalenderjahr vorhalten. Bei weniger als zwei Personalstellen oder langfristiger Nichtbesetzung von hauptamtlichen Stellen werden die Mindestöffnungstage auf 150 Tage reduziert.

Die Öffnungszeiten sind im Rahmen der personellen Möglichkeiten, unter Aspekten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und am Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Zur Öffnungszeit zählen offen zugängliche Angebote für Kinder und Jugendliche, in denen haupt- und nebenamtlich tätiges Personal, das beim Träger der Jugendeinrichtung beschäftigt ist, eingesetzt wird. Diese Angebote erfolgen auch mobil im Einzugsbereich der Jugendeinrichtung.

Nutzergruppen, die in eigener Verantwortung Aktivitäten in der Kinder- und Jugendeinrichtung durchführen, werden in die Berechnung der Öffnungszeiten nicht einbezogen. Dies gilt auch, wenn die Nutzergruppen Kinder- und Jugendarbeit durchführen.

Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr. Bei besonderen Veranstaltungen oder im Rahmen des Ferienprogramms können abweichende Öffnungszeiten erforderlich sein.

Wochenendöffnungszeiten sind je nach Bedarfslage im Einzugsgebiet der Jugendeinrichtung anzubieten.

Die Einrichtungen haben den hohen Stellenwert der OKJA gerade in den Schulferien zu beachten. Daher sollen die Einrichtungen in dieser Zeit bedarfsgerecht an so vielen Tagen wie möglich für die Zielgruppen geöffnet sein.

Die jeweiligen Öffnungszeiten werden im Leistungskatalog vor Ort festgehalten.

### **3.4 Räumlichkeiten**

Zur Durchführung der Aktivitäten und Angebote hat der Träger Räumlichkeiten vorzuhalten. Die Förderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den in 4.2 dargestellten Modalitäten.

### **3.5 Beteiligung am Fachcontrolling (Leistungskatalog und Zielvereinbarung)**

Ziel ist es, bestehende Angebote im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sie auf der Basis der jeweiligen Ergebnisse an veränderte lebensweltliche Bedingungen und Bedarfe im Sozialraum anzupassen (siehe Leistungskatalog). Die OKJA ist in die kommunale Jugendhilfeplanung eingebunden. Träger sind verpflichtet, erforderliche Daten zu erheben und an die Fachverwaltung weiterzugeben (siehe Punkt 8.2).

#### **4. Wie hoch ist die Fördersumme pro Einrichtung?**

Gefördert wird aufgrund der Planung des aktuellen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan und der Datengrundlage der Jugendhilfeplanung, aber immer unter dem Haushaltsvorbehalt. Es wird auf Basis eines Fördervertrages von 5 Jahren angelehnt an die Laufzeit des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans gefördert.

Gefördert werden:

##### **4.1 Personalkosten**

Gefördert werden die Bruttopersonalkosten der im Fördervertrag aufgeführten Personalstellen, inkl. Sozialversicherung, Altersvorsorge bis zur Höhe der Zusatzversorgungskasse, Berufsgenossenschaft und mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht).

Die Eingruppierung unterliegt dem Tariftreuegesetz.

Bei einer Neueinstellung sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die entsprechenden Qualifikationen einzureichen.

Ein Rechtsträger erhält pro Personalstelle für je eine hauptamtliche Personalstelle eine Förderung für Personalkosten in Höhe von 61.798,20 € (100%), in den bewilligten Ausnahmefällen für Erzieher\*innen in Höhe von 57.788,90 € (100 %).

Fortbildungskosten sind anzurechnen auf die Personal- und Sachkosten.

Für jede hauptamtliche Personalstelle (100%) werden 5.500 € als Overheadkosten gefördert. Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Der Zuschuss für Ergänzungskräfte und pädagogisches Material beträgt 5.000 € je hauptamtliche Personalstelle (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Für Rechtsträger, die in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nur eine Einrichtung betreiben, beträgt die Pauschale bis zu zwei hauptamtlichen Personalstellen für Overheadkosten je Vollzeitstelle 7.500 € (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Der Zuschuss für Ergänzungskräfte und pädagogisches Material mit bis zu zwei hauptamtlichen Personalstellen beträgt je Vollzeitstelle 7.500 € (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Wird der Stellenpool eines solchen Rechtsträgers erhöht (über zwei Vollzeitstellen), erfolgt die reguläre Förderung.

##### **4.1.1 Zusätzliche Personalkosten**

Jugendeinrichtungen mit dem Angebot „ISBA“ erhalten zusätzliche Personalkosten von 28.894,46 € für eine halbe Personalstelle Erzieher\*in (1 Gruppe) und 57.788,90 € für eine ganze Personalstelle Erzieher\*in (2 Gruppen und mehr).

Der Zuschuss für Ergänzungskräfte und pädagogisches Material beträgt 5.000 € je hauptamtliche Personalstelle (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Für eine hauptamtliche Personalstelle (100%) werden 5.500 € als Overheadkosten gefördert. Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

## **4.2 Miete, Reinigungs-und Energiekosten, Objektnebenkosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand**

Für schon existierende und sich in der Planung befindlichen Jugendeinrichtungen, die aktuell in der Gesamtsumme (Miete, Mietnebenkosten, Reparatur und Erhaltungsaufwand, Anschaffungen/ Ersatzbeschaffungen) über der unten aufgeführten Fördermatrix liegen, besteht ein Bestandsschutz. Dies umfasst, dass die unter 4.2 aufgeführten Positionen weiterhin wie im bisherigen Rahmen gefördert werden.

Für die sich aktuell in der Gesamtsumme unter der Fördermatrix befindlichen Jugendeinrichtungen ist eine Aufstockung der Gesamtsumme im Rahmen der tatsächlichen Quadratmeter laut Matrix möglich.

Abweichende Einzelfälle bedürfen einer Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und folglich eines politischen Beschlusses. Dies gilt auch für Abweichungen der folgenden Fördermatrix.

### **Fördermatrix ab 2022**

Für alle in Zukunft entstehenden Einrichtungen (Planung ab 2022) ist folgende Matrix anzuwenden:

#### **Mietkosten**

Der Mietzins wird mit bis zu 15,48 € pro qm bei bis zu 350 qm (plus max. 10 % in begründeten Ausnahmefällen) insgesamt monatlich bei Anmietung von Immobilien gefördert.

#### **Nebenkosten (Reinigungskosten, Energiekosten, Objektnebenkosten)**

Bis zu 350 qm (plus max. 10 % in begründeten Ausnahmefällen) bei Anmietung oder Nutzung von eigenen Immobilien werden mit 4,38 € pro Quadratmeter monatlich gefördert.

#### **Reparatur und Erhaltungsaufwand, Anschaffungen/ Ersatzbeschaffungen**

Förderfähig sind:

- Reparatur- und Erhaltungsaufwand für Mieter wird mit 5 € je Quadratmeter bis zu einer Gesamtfläche von bis zu 350 qm bei Anmietung von Immobilien gefördert.
- Reparatur- und Erhaltungsaufwand für Eigentümer wird mit 60 € jährlich je Quadratmeter bis zu einer Gesamtfläche von bis zu 350 qm gefördert.
- Konsumtive Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen 3.000 € je Einrichtung

## **4.3 Eigenanteil**

Im Rahmen des Betriebs einer Jugendeinrichtung sind neben der kommunalen Förderung mind. 5 % Eigenanteil einzubringen.

Dazu zählen im Rahmen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“

- Ehrenamt,
- Drittmittel,
- Eigenmittel.

Es ist kein detaillierter Nachweis notwendig, eine schriftliche Erklärung des Trägers ist ausreichend.

#### **4.4 Kostensteigerung**

Um die allgemeinen Kostensteigerungen zu berücksichtigen, wird die Gesamtfördersumme ab 2023 jährlich mit einem Index von 1,2 % angehoben.

#### **5. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?**

Es wird auf Basis eines Fördervertrages mit der Laufzeit von maximal 5 Jahren angelehnt an die Laufzeit des aktuellen kommunalen Kinder- und Jugendförderplans gefördert.

Die Fördersumme versteht sich als Trägerbudget. Die einrichtungsbezogenen Personalstellen können aber nicht verlagert, sondern müssen wie im Fördervertrag dargelegt, in den jeweiligen Einrichtungen vorgehalten werden.

Unter Punkt 4 aufgeführte Fördertatbestände sind förderfähig und untereinander deckungsfähig.

Es handelt sich um eine institutionelle Personal- und Sachkostenförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Neben dem Fördervertrag ist der jährlich zu aktualisierende Wirksamkeitsdialog Vertragsbestandteil. Dieser definiert die Ziele, Wirkungen und Ergebnisse, die zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem Träger rechtsverbindlich vereinbart werden.

#### **6. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausgezahlt?**

Über den Beginn Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

Das Förderprogramm tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft und ist unbefristet. Die Gewährung von Leistungen steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Anspruch des Trägers auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos überwiesen.

#### **7. Welche Mitteilungspflichten bestehen?**

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller\*in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.



## **8. Welche Nachweise müssen erbracht werden?**

### **8.1 Ordnungsgemäße Verwendung der Mittel**

Der Träger legt jährlich unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis über die Aufwendungen sowie die Personal- und Sachkosten in getrennter Darstellung sowie die schriftliche Erklärung über die Erbringung des Eigenanteils dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird nach Maßgabe des Fördervertrages seitens des Trägers rechtsverbindlich bestätigt. Das Prüfrecht der Verwaltung bleibt unberührt. Die Belege müssen daher 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden.

### **8.2 Protokoll zum Wirksamkeitsdialog (Sachbericht)**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie führt einmal jährlich den Wirksamkeitsdialog durch. Gegenstand des Gespräches ist der Leistungskatalog und die Erreichung der damit formulierten Ziele. Die Inhalte des Gesprächs fasst der Träger binnen drei Monaten in Abstimmung mit den Beteiligten in einem Bericht zusammen und legt ihn dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor. Der Wirksamkeitsdialog ist einem Sachbericht gleichzusetzen.

## **9. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?**

Es wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Der Fördervertrag kann auch gekündigt oder neu vereinbart werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

## **10. Hinweise**

Der Förderung liegen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zugrunde.

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Angebots selbstverantwortlich.